

UN-Kinderrechtskonvention nun ohne Vorbehalt!



Was ändert sich für junge Migranten/-innen ohne sicheren Aufenthalt?

Sabine Skutta und Hans-Dieter Walker

Bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahr 1992 schränkte die Bundesregierung ihre Zustimmung per Erklärung ein. Mit einer der Einschränkungen behielt sie sich vor, zwischen deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen zu unterscheiden. Damit konnten sich junge Migranten/-innen ohne sicheren Aufenthaltsstatus nicht auf die Konvention berufen, wenn es darum ging, die gleichen Rechte auf Teilhabe und Partizipation einzufordern, wie sie auch für deutsche Kinder und Jugendliche gelten. Schulbesuch, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und medizinische Versorgung waren und sind nur eingeschränkt verfügbar. Ab 16 Jahren werden sie im Asylverfahren – oft ohne Verfahrensbeistand – wie Erwachsene behandelt.

Am 3. Mai 2010 beschloss das Bundeskabinett – überraschend für die Fachöffentlichkeit –, seinen Vorbehalt zurückzuziehen. Nach der ersten Freude bei den zahlreichen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, die sich achtzehn Jahre lang für die Rücknahme dieses Vorbehalts stark gemacht hatten, blieben aber weitere Schritte aus. So äußerte das Bundesministerium des Inneren, keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen in

Folge der Rücknahme zu sehen.¹ Die Bundesjustizministerin erkannte ebenfalls keinen bundesweiten legislativen Handlungsbedarf und verwies auf die Praxis der Gesetzesanwendung in den Bundesländern.²

Dagegen hält die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) und mit ihr viele Verbände und Fachleute es jetzt erst recht für dringend geboten, im Interesse von jungen Flüchtlingen und Migranten/-innen gesetzliche Änderungen auf den Weg zu bringen. Im Folgenden wird von den im sozialen Bereich notwendigen Änderungen die Rede sein.

Um welche Gruppe von Kindern und Jugendlichen geht es?

Ca. 16.000 Kinder und Jugendliche warten auf ihre Entscheidung im Asylverfahren,³ nach Schätzungen aus Fachkreisen leben 3.000 bis 6.000 Kinder und Jugendliche ohne Eltern als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland und haben zum Teil keinen festen Aufenthaltsstatus, etwa 24.000 Minder-

„Abschiebehaft: Auch dies gehört zur Lebenswirklichkeit von Kindern ohne sicheren Aufenthaltsstatus“

jährige⁴ sind lediglich „geduldet“. Zur Anzahl Minderjähriger ohne Aufenthaltsstatus gibt es keine fundierten Daten.⁵

Welche Änderungen im sozialen Bereich sind vorrangig umzusetzen?

In Art. 28 UN-KRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Bildung an. Dabei wird nicht zwischen Kindern mit oder ohne legalen Aufenthaltsstatus unterschieden.⁶ Auch aus Art. 2 Abs. 1 GG ist ein grundsätzliches Recht ausländischer Kinder auf Bildung abzuleiten.⁷ Durch eine konsequente Anwendung der UN-KRK und des Grundgesetzes in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungshandeln ließen sich viele Probleme im Zusammenhang mit Minderjährigen ohne legalen Aufenthaltsstatus lösen. Wichtigste Änderung ist hier die Abschaffung der in § 87 Abs. 2 AufenthG normierten Pflicht für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, die Ausländerbehörde zu informieren, sobald sie von Personen ohne Aufenthaltspapiere erfahren.⁸

Nach Art. 24 UN-KRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an. In Art. 24, Abs. 2 b ist die Sicherstellung der notwendigen ärztlichen Hilfe und Gesundheitsfürsorge für alle Kinder angesprochen. Dennoch: Im Gegensatz zu deutschen oder anderen Kindern und Jugendlichen mit sicherem Aufenthaltsstatus steht etwa Kindern von Asylbewerbern gemäß § 4 Abs.1 AsylbLG nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände zu. Behandlungskosten bei chronischen Krankheiten, die nicht mit Schmerzen verbunden sind, aber die Gesundheit dennoch beeinträchtigen, werden nicht übernommen. Von dieser im AsylbLG festgeschriebenen Minderversorgung und Verelendung sind bundesweit fast 50.000 Kinder betroffen.⁹ Diese Praxis verstößt gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 2 Abs. 1 UN-KRK: Herkunft und Aufenthaltsstatus entscheiden darüber, ob und welche Leistungen des Gesundheitssystems in Anspruch genommen werden können.

Der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention gilt auch für die Sicherung des Existenzminimums: Die Leistungen nach AsylbLG liegen derzeit etwa 35 % unter dem Leistungskatalog des SGB II (Hartz IV). In einer Anhörung am 7. Februar 2011 im deutschen Bundestag forderten deshalb zahlreiche Nichtregierungsorganisation die Abschaffung von AsylbLG und Sachleistungsprinzip.¹⁰

Nach Art. 20 III UN-KRK müssen aus ihrem Familienverbund herausgelöste Minderjährige kind- bzw. jugendgerecht untergebracht sein, wie dies in § 42 SGB VIII konkretisiert wird.¹¹

Dies würde bei konsequenter Anwendung heißen, dass Sechzehn- und Siebzehnjährige ausnahmslos über Jugendämter untergebracht werden. Flankiert werden sollte dies durch die Aufhebung der asylrechtlichen Verfahrensfähigkeit von Sechzehn- und Siebzehnjährigen.

Nicht zuletzt: Kindeswohl hat Vorrang – für alle Kinder und Jugendlichen!

Mit der Rücknahme der Vorbehalte hat die Bundesregierung auch eine weitere wesentliche Einschränkung zurückgenommen: Sie hält ihre zuvor vertretene Auffassung nicht mehr aufrecht, der zufolge die Konvention in Deutschland keine unmittelbare Anwendung finden und keine individuellen Rechtsansprüche begründen solle. Damit muss Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, unmittelbar angewendet werden. Dieser Artikel bedarf nicht der „Übersetzung“ in ein nationales Gesetz.¹² Für sämtliche Bereiche der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Rechtsanwendung auf allen föderalen Ebenen – also auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene gilt nun: Die fehlende Berücksichtigung des Kindeswohls bei einer Entscheidung einer Verwaltung oder eines Gerichts, das Fehlen der ausdrücklichen Erwähnung des Vorrangs des Kindeswohls in der Begründung und nicht zuletzt die Zurückstellung des Kindeswohls gegenüber anderen Erwägungen ohne eine nachvollziehbare Begründung über ein in diesem speziellen Einzelfall vorrangig zu bewertendes anderes wesentliches Rechtsgut stellen erhebliche Ermessensfehler dar und haben die Rechtswidrigkeit der Maßnahme zur Folge. Solche Entscheidungen können (ober)gerichtlich angegangen werden und laufen hohe Gefahr, einer solchen Prüfung nicht standzuhalten. Gerade bei Problemstellungen von jungen Flüchtlingen, die sich auch der Jugendhilfe stellen, gilt es, den Vorrang des Kindeswohls konsequent einzufordern. //

Die Autoren/-innen:

Dr. Sabine Skutta ist Teamleiterin Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes und Sprecherin der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC). E-Mail: skuttas@drk.de

Hans-Dieter Walker ist Referent für Flüchtlingshilfe im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes.

E-Mail: walkerh@drk.de

Anmerkungen:

¹ Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Winkler vom 7. Mai 2010 (Monat Mai 2010, Arbeits-Nrn. 5/59,70,71).

² Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger am 5. Mai 2010 im Plenum des Deutschen Bundestages, Plenarprotokoll 17/39, S. 3.747; zustimmend die unionsregierten Bundesländer.

³ Ausländerzentralregister: Stand 31.12.2010.

⁴ Ausländerzentralregister: Stand 31.12.2010.

⁵ Vgl. auch Pro Asyl und andere Verbände, darunter das DRK (2009): Flüchtlingskinder in Deutschland. Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf in dieser Legislaturperiode.

⁶ Letztlich widerspricht eine Ungleichbehandlung auch dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, nach dem diskriminierende Ungleichbehandlung von Kindern mit und ohne sicheren Aufenthaltsstatus verboten ist. Auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 2 Zusatzprotokoll) steht: „Das Recht auf Bildung darf niemandem versagt werden.“

⁷ Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder – Zusammenfassung“. Karlsruhe 2002, S. 35.

⁸ Siehe hierzu auch: Deutsches Rotes Kreuz/Deutscher Caritasver-

band (Hrsg.): Aufenthaltsrechtliche Illegalität – Beratungshandbuch 2010. Berlin/Freiburg 2011, S. 14.

⁹ Mesovic, Bernd: „An Würde und Rechten gleich geboren ... In Deutschland um das Existenzminimum geprellt.“ In: Pro Asyl (Hrsg.): Heft zum Tag des Flüchtlings 2008. Frankfurt 2008, S. 34.

¹⁰ Siehe u. a. <http://www.bundestag.de/presse/>

hib/2011_02/2011_045/02.html

¹¹ Vgl. Löhr, Tillmann: „Gesetzliche Konsequenzen aus der Rücknahme des Vorbehalts.“ In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 11/12 2010, S. 381 f.

¹² Lorz, Ralph Alexander: Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. Ein Rechtsgutachten, Bd. 7 der Reihe „Die UN-Konvention umsetzen...“, hrsg. von der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Berlin 2003 und National Coalition: Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltsklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? Expertise von Ralph Alexander Lorz, Berlin 2010.



Impressum

DREIZEHN

Zeitschrift für Jugendsozialarbeit

Ausgabe 5 / 2011, 4. Jahrgang

ISSN 1867-0571

Herausgeber:

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit

(Rechtsträger: Bundesarbeitsgemeinschaft

Katholische Jugendsozialarbeit e. V.)

Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Tel.: 030/288789-538, Fax: 030/288789-55

E-Mail: dreizehn@jugendsozialarbeit.de

Internet: www.jugendsozialarbeit.de

V.i.S.d.P.:

Walter Würfel

(Sprecher Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit)

Redaktion: Annika Koch, Andrea Pingel

Mitarbeit für Ausgabe 5: Tina Hofmann,

Doris Leymann, Stefanie Müller, Petra

Tabakovic, Gisela Würfel, Walter Würfel

Redaktionsbeirat:

Wolfgang Barth, Michael Fähndrich,

Katharina Fournier, Birgit Funke,

Christian Hampel, Ulrike Hestermann, Tina

Hofmann, Michael Kroll, Doris Leymann,

Andreas Lorenz, Dr. Thomas Pudelko,

Franziska Schmidt, Petra Tabakovic, Walter

Würfel, Klaus Wagner, Angela Werner

Grafisches Konzept, Layout und Satz:

HELDISCH.com, Berlin

Korrektur: Die Korrigierer, Berlin

Fotonachweis:

Titelfoto: rolleyes / photocase.com

S. 4/5, 6, 7, 8, 10, 36: Tom Riemann